

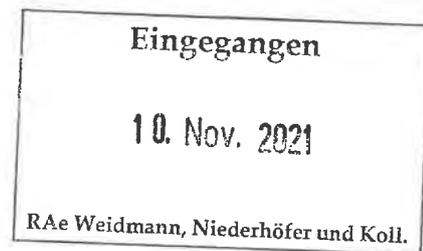


VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]-19/W/he
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-430

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 13. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2021

am 20. Oktober 2021

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, zugunsten der Kläger den subsidiären Schutzstatus festzustellen. Ziffer 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.08.2019 werden aufgehoben.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.

Tatbestand

Die Kläger begehren zuletzt noch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und wenden sich gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 01.08.2019, mit welchem ihnen u. a. die begehrten Schutztatbestände versagt wurden.

Die am ■■■■■.1984 in ■■■■■, Georgien, geborene Klägerin zu 1 ist die Mutter des am ■■■■■ 2009 ebenfalls in ■■■■■ geborenen Klägers zu 2. Die persönliche Anhörung der Klägerin erfolgte am 09.06.2017. Die Kläger sind georgische Staatsangehörige georgischer Volks- und christlich-orthodoxen Religionszugehörigkeit. Sie reisten am ■■■■■ 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 09.07.2019 Asylanträge. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 12.07.2019. Dabei gab die Klägerin zu 1 im Wesentlichen an, Georgien wegen ihres Ex-Mannes verlassen zu haben.

Mit Bescheid vom 01.08.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, die Asylanerkennung, die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ab, drohte die Abschiebung nach Georgien oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tage der Abschiebung.

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der vorgetragene Sachverhalt nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylanerkennung führen könne: „Bei einer Rückkehr nach Georgien haben die Antragsteller keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 AsylG durch den Staat zu befürchten. Eine gezielte und systematische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung findet nicht statt. Bei den Menschen- und Minderheitenrechten setzt die Verfassung hohe Standards und diese werden im Allgemeinen respektiert. Die Antragsteller haben auch keine im Rahmen der Prüfung des § 3c Nr. 3 AsylG zu berücksichtigenden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen seitens nichtstaatlicher Dritter zu befürchten. Vorkommende Benachteiligungen drohen im Allgemeinen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Diskriminierungen erreichen, wenn es dazu kommt, in aller Regel nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche Maß an Intensität, wie es in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG umschrieben wird.“

Aus dem Vortrag der Antragsteller ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach sie dennoch persönlich bei Rückkehr mit staatlichen oder relevanten nichtstaatlichen Repressionsmaßnahmen zu rechnen hätten.

Staatlich zu verantwortende Verfolgung wurde seitens der Antragstellerin nicht vorgebracht. Die Gewährung von Flüchtlingsschutz scheitert an der fehlenden substantiierten Anknüpfung an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal im Sinne des § 3 AsylG. Aus dem Vortrag der Antragstellerin ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche darauf hindeuten, dass sie aufgrund eines asyl- und flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmales von staatlichen Stellen oder nichtstaatlichen Dritten in Georgien verfolgt werden. Die von der Antragstellerin vorgetragene Bedrohung durch ihren Exmann ist nicht dazu geeignet, darzulegen, dass sie im Zusammenhang mit einem flüchtlingsrechtlich relevanten Anknüpfungsmerkmal verfolgt würden. Die Antragstellerin gab an, seit 2019 von ihrem Exmann geschieden zu sein. Die Antragstellerin hatte bereits nach eigenen Angaben keine Probleme oder Schwierigkeiten mit der Polizei, Gerichten oder anderen staatlichen Behörden im Georgien. Vielmehr habe sie sich mehrmals an die Polizei gewandt, nachdem sie von ihrem Exmann angegriffen worden sei. Ihrem Exmann sei fünfmal Annäherungsverbote ausgesprochen worden und er sei öfters inhaftiert worden gewesen. Aktuell befinde sich der Exmann in Haft, er müsse die Haft bis zum 2021 absitzen. Daher kann weder von einer Schutzunwilligkeit noch Schutzunfähigkeit der georgischen Behörden gesprochen werden.“

Auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes komme nicht in Betracht: „Die Antragsteller müssen weder von der georgischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung befürchten. Die nationalen Sicherheitskräfte gewährleisten grundsätzlich ausreichenden Schutz vor Schäden, die von nichtstaatlichen Akteuren drohen könnten... Wie bereits im Rahmen der Prüfung zum Asyl- und Flüchtlingsschutz festgestellt, erreichen die von der Antragstellerin vorgetragenen Handlungen seitens des Exmannes nicht die für die Feststellung einer Schutzbedürftigkeit erforderliche Intensität. Ferner sind sie diesbezüglich auf staatlichen Schutz zu verweisen.“

Aus denselben Gründe komme eine Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht.

Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergebe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristfestsetzung, aufgrund schutzwürdiger Belange, seien weder vorgetragen noch lägen sie nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor. Die Antragsteller verfügten im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

Die Kläger haben am 12.08.2019 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Asylanerkennung, den subsidiären Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten geltend gemacht haben. Zur Begründung beziehen sie sich im Wesentlichen auf ihre beim Bundesamt gemachten Angaben. Dazu haben die Kläger sie betreffende medizinische Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Klägerin zu 1 unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (F53.1), einer anhaltenden Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (F34.41) und unter einer Angst und depressiven Störung (F41.2) leide. Ferner hat die Klägerin zu 1 mitgeteilt, dass sie im [REDACTED] 2019 eine Tochter zur Welt gebracht habe ([REDACTED]), deren Asylklageverfahren beim VG Karlsruhe derzeit im Hinblick auf das vorliegende Klageverfahren ruht (A 11 K 2287/20). Der Kläger zu 2 befinde sich in ständiger kinderärztlicher sowie kinderpsychiatrischer Behandlung.

Die Kläger beantragen in der mündlichen Verhandlung zuletzt noch,
Ziffer 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.08.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 26.01.2021 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Das Verwaltungsgericht hat am 19.10.2021 über die Sache mündlich verhandelt. Auf die Sitzungsniederschrift, insbesondere deren Anlage, wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Bundesamtsakten sowie auf die im gerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach Übertragung des Rechtsstreits auf diesen entscheidet der Berichterstatter als Einzelrichter anstelle der Kammer, § 76 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2021 entschieden werden, da diese zuvor auf diese Möglichkeit mit der Ladung hingewiesen worden war, § 102 Abs. 2 VwGO.

Soweit die Klage konkludent durch die Beschränkung der schriftsätzlich angekündigten Klageanträge auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sowie auf die Fest-

stellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zurückgenommen wurde, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit über die Klage noch zu befinden war, ist diese zulässig und begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamts vom 01.08.2019 rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5, 1 VwGO.

1.

Die Kläger sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG als subsidiär Schutzberechtigte anzuerkennen. Ihnen droht in Georgien unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung durch den Ex-Mann der Klägerin zu 1, vor der der georgische Staat jedenfalls nicht in der Lage ist, wirksamen Schutz zu gewähren.

a)

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (S. 2 Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (S. 2 Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (S. 2 Nr. 3). Ausschlussgründe ergeben sich aus § 4 Abs. 2 AsylG. Die §§ 3c bis 3e AsylG gelten gemäß § 4 Abs. 3 AsylG entsprechend. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Anerkennungsrichtlinie/Qualifikationsrichtlinie – QRL) zum subsidiären Schutz umgesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 - juris Rn. 8).

Auch bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der (allgemeine) asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, allerdings kennzeichnet das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 - juris m.w.N.; vom 05.12.2017 - A 11 S 1144/17 - juris). Auch bei der Prüfung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG wird ein bereits Geschädigter (wie ein Vorverfolgter im Rahmen des § 3 AsylG) nach Art. 4 Abs. 4 QRL privilegiert. Bei erlittenem ernsthaften Schaden spricht die Vermutung zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist. Diese Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wiederholen wird, kann durch stichhaltige Gründe widerlegt werden, wobei diese geeignet sein müssen, die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung bzw. den Eintritt eines solchen Schadens zu entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - NVwZ 2011, 51). Voraussetzung für das

Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, Urteil vom 07.09.2010 - 10 C 11.09 - juris).

Unmenschliche Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG ist vorsätzlich angewandte Gewalt, die zu schweren psychischen und körperlichen Qualen führt. Zweck der unmenschlichen Behandlung ist es, Leid zu verursachen. Eine unmenschliche Behandlung liegt danach vor, wenn sie tatsächliche körperliche Verletzungen oder wenigstens intensive körperliche und geistige Leiden verursacht, wenn sie vorsätzlich geplant ist und ohne Unterbrechung stundenlang ausgeführt wird. Ganz allgemein ist also unter einer unmenschlichen Behandlung die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen (vgl. insg. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ist die Verursachung von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit, geeignet zu erniedrigen oder zu entwürdigen sowie tatsächlichen oder vermuteten psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Der Zweck der erniedrigenden Behandlung liegt in der Demütigung des Opfers. Eine erniedrigende Behandlung ist danach gegeben, wenn sie eine Person demütigt, sie es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und sie geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. Ob Zweck der Behandlung war, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen, aber auch wenn das nicht gewollt war, schließt das die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend aus (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/06 -, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, NVwZ 2011, 413; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Eine Misshandlung muss also ein Mindestmaß an Schwere erreichen, wobei die Bewertung dieses Mindestmaßes von allen Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig ist, wie beispielsweise der Art der Behandlung oder Bestrafung und der Zusammenhang, in dem sie erfolgt, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen auch des Geschlechts, des Alters und des Gesundheitszustands des Opfers (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris; EGMR, Urteil v. 28.02.2008 - 37201/06 -, *Saadi/Italien*). Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 4 AsylG Rn. 10, m.w.N.).

b)

Ausgehend hiervon droht den Klägern eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch den Ex-Mann der Klägerin zu 1.

aa)

Die Kläger sind in diesem Zusammenhang als vorverfolgt i. S. d. Art. 4 Abs. 4 QRL anzusehen. Denn beide, insbesondere die Klägerin zu 1, haben vor ihrer Ausreise, konkret seit 2012 bis zu seiner Verhaftung im Jahre 2018, haben seitens des Ex-Mannes massive physische Verletzungen, Nachstellungen und Demütigungen erlitten. Der Einschätzung im angegriffenen Bundesamtsbescheid, wonach die erlittenen Schäden nicht die erforderliche Intensität erreichten (dort S. 6), erachtet das Gericht angesichts der glaubhaften Schilderungen der Klägerin hierzu und dem Umstand, dass der Ex-Mann der Klägerin deswegen zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde, geradezu als zynisch. Auch die im Asyl- und gerichtlichen Verfahren vorgelegten gesundheitsbezogenen Unterlagen dokumentieren, dass die Klägerin zu 1 multiple Verletzungen an Kopf und Rücken erlitten hat, die unschwer als Folgeschäden der erlittenen Misshandlungen begriffen werden können. Diese Misshandlungen waren auch ohne Zweifel geeignet und dazu gedacht, die Klägerin als Person zu erniedrigen und herabzuwürdigen. Gleiches gilt für die glaubhaft geschilderten psychischen Übergriffe durch den Ex-Mann.

bb)

Der Klägerin bzw. den Klägern ist insoweit auch vor ihrer Ausreise kein *wirksamer* staatlicher Schutz zuteil geworden (ebenso für einen vergleichbaren Fall häuslicher Gewalt VG Stade, Urteil vom 25.03.2021 - 3 A 2387/17 - asyl.net: M29729). Die Klägerin zu 1 hat diesbezüglich glaubhaft geschildert, dass ihr Ex-Mann zwar wegen der an ihr verübten häuslichen Gewalt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Auch nach dieser sowie anderer Verurteilungen und diesbezüglicher Gefängnisaufenthalte – auch nach der Scheidung 2019 – hat der Ex-Mann ihren glaubhaften Ausführungen zufolge die Klägerin zu 1 gesucht und (mit dem Tode) bedroht. Zwar wurde gegen den Ex-Mann zusätzlich insgesamt fünf Annäherungsverbote erlassen, einen *wirksamen* Schutz hat die Klägerin zu 1 hierdurch aber nicht erhalten, da sich der Ex-Mann an diese Verbote nicht gehalten, die Klägerin zu 1 vielmehr immer wieder aufgesucht und bedroht hat. Auch der Umstand, dass der Ex-Mann von 2018 bis Januar 2021 erneut in Haft war, führt nicht dazu, dass von einem wirksamen Schutz auszugehen wäre. Denn die Haftzeit ist zwischenzeitlich vorbei und seitdem hat der Ex-Mann den glaubhaften und nachweislich belegten Einlassungen der Klägerin zu 1 zufolge versucht, über deren Mutter den Aufenthaltsort der Kläger in Erfahrung zu bringen. Die Vermutung der Wiederholung der erlittenen Vorverfolgung ist vor diesem Hintergrund keineswegs widerlegt, sie besteht vielmehr unvermindert fort. Auch insoweit erweisen sich die textbausteinhaften Ausführungen im angegriffenen Bescheid (dort S. 5) angesichts des konkreten fluchtbegründenden Vorbringens der Klägerin als nicht haltbar und geradezu zynisch.

cc)

Für die Kläger besteht auch nicht die Möglichkeit, internen Schutz in Anspruch zu nehmen, § 3e AsylG.

Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft bzw. über § 4 Abs. 3 AsylG auch der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Niederlassung an einem Ort kann „vernünftigerweise erwartet werden“, wenn sie zumutbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 - juris Rn. 20). Ob dies der Fall ist, ist nach wertender Betrachtung unter Berücksichtigung der die Situation vor Ort prägenden Umstände sowie der persönlichen Umstände zu ermitteln.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Frage der Zumutbarkeit auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK an: „Von einem Ausländer, dem in einem Teil seines Herkunftslandes Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, kann in Bezug auf die materiellen Existenzbedingungen vernünftigerweise bereits dann erwartet werden, sich an einem für ihn erreichbaren sicheren Landesteil niederzulassen (Ort des internen Schutzes nach § 3e AsylG), wenn sein wirtschaftliches Existenzminimum dort ohne Verstoß gegen Art. 3 EMRK gewährleistet ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die allgemeinen Lebensverhältnisse im Herkunftsstaat auf einem niedrigen Niveau befinden.“ (BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 - 1 C 4.20 - juris). Nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht. Ein verfolgungssicherer Ort, an dem das wirtschaftliche Existenzminimum nur durch derartiges kriminelles Handeln erlangt werden kann, ist keine innerstaatliche Fluchialternative i. S. d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 01.02.2007 - 1 C 24.06 - juris Rn. 11 f.; ähnlich VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.11.2019 - 1 A 11 S 2376/19 - juris Rn. 49; anders noch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 08.08.2018 - A 11 S 1753/18 - juris Rn. 22; sowie OVG Bremen, Urteil vom 26.05.2020 - 1 LB 56/20 - juris Rn. 65 ff.).

Dabei kann den Klägern zwar zugemutet werden, sich andernorts als in ■■■■■ niederzulassen und dies wäre den Klägern auch wirtschaftlich/sozio-ökonomisch möglich, weil im Rahmen der realitätsnahen Rückkehrperspektive (vgl. BVerwG, Urteil vom

04.07.2019 - 1 C 45.18 - juris) anzunehmen wäre, dass die Kläger sowie die am [REDACTED].2020 geborene Tochter nicht allein, sondern zusammen mit dem jetzigen Ehemann der Klägerin zu 1, der derzeit in Polen zur Arbeitssuche weilt, zurückkehren würden. Denn die Klägerin zu 1 hat hierzu in der mündlichen Verhandlung geäußert, dass dieser nach Georgien zurückkehren würde, falls auch die Kläger dorthin zurückkehren müssten.

Gleichwohl ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass den Klägern die Möglichkeit internen Schutzes tatsächlich offensteht. Denn es ist nicht gesichert, dass den Klägern nicht landesweit ein ernsthafter Schaden durch den Ex-Mann drohte. Mithin fehlt es an der Voraussetzung des § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG, d. h. den Klägern droht landesweit ein ernsthafter Schaden: Zwar ist nach der ständigen Spruchpraxis des erkennenden Berichterstatters grundsätzlich davon auszugehen, dass es Rückkehrer im Falle der Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte möglich (und zumutbar) ist, sich anonym und unbehelligt in anderen Landesteilen niederzulassen und dass dies ungeachtet der (geringen) Größe und Einwohnerzahl des Landes gilt. Selbiges gilt im vorliegenden Verfahren hingegen nicht. Denn im Verlauf der mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, dass die Klägerin zu 1 nicht über das alleinige Sorgerecht für den Kläger zu 2 verfügt, sondern dass dies vielmehr zwischen den Eltern (auf)geteilt ist. Hieraus schließt der erkennende Berichterstatter, dass es dem Ex-Mann der Klägerin zu 1 als Sorgeberechtigten des Klägers zu 2 unschwer möglich sein würde, den Aufenthaltsort desselben in Erfahrung zu bringen. Nachdem der Ex-Mann wiederholt und nachhaltig sein Interesse, diesen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, „dokumentiert“ hat, erscheint es beachtlich wahrscheinlich, dass er auch in Zukunft ein gesteigertes Interesse und zugleich die rechtliche wie tatsächliche Möglichkeit dazu hätte, den Aufenthaltsort der Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Georgien in Erfahrung zu bringen.

Angesichts dieses Risikos und der Unfähigkeit des georgischen Staates, die Kläger wirksam von dem Ex-Mann zu schützen, besteht die vermutete Verfolgungsgefahr fort, ohne dass die Kläger hiervoor (staatlichen wie internen) Schutz erhalten könnten.

2.

Die Abschiebungsandrohung und die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Fall der Abschiebung sind rechtswidrig und daher aufzuheben.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist das Bundesamt für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nur zuständig, wenn keine Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 1), keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2), keine Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 2a) und keine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt oder die Abschiebung ausnahmsweise ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (Nr. 3). Die Zuständigkeit des Bundesamts für den Erlass einer Abschiebungsandrohung besteht im Zeitpunkt der Entscheidung nicht (mehr), da in diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Schutzformen besteht.

Die in Ziff. 5 des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist ebenfalls mit aufzuheben, denn ihr ist durch die Aufhebung der Abschiebungsandrohung die Grundlage entzogen. In Ermangelung eines entsprechenden Bundesamtsbescheids ist dieses für die Befristungsentscheidung nicht (mehr) zuständig (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2, § 75 Nr. 12 AufenthG).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

[REDACTED]

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle